

Bericht an den Gemeinderat

GZ: StRH – 115790/2019

Betreff: Bericht des Stadtrechnungshofes „Baumanagement der GBG“

Der vorliegende Kontrollbericht des Stadtrechnungshofes zu den „Baumanagement der GBG“ wird nachfolgend mit seinen wichtigsten Aussagen und Feststellungen zusammengefasst:

Ausnahmen und Sonderregelungen erhöhen die Kosten. Dies gilt für Änderungswünsche und Ergänzungen nach Abschluss der Planung wie für Sonderlösungen entgegen Vorschriften, Beschlüssen und festgelegten Abläufen - gleich ob in der Phase der Entwicklung, Planung und/oder Umsetzung.

Für das gesamte "Haus Graz" bestand im Bereich Bauen und Sanieren gegenüber der GBG die Verpflichtung zur Beauftragung (Kontrahierungszwang). Dies galt für die „Projektentwicklung für Bauten und Grundstücksbebauungen bzw. für die Sanierung oder Nutzungsveränderung; Projektmanagement und Projektleitung für Neubauten, Zubauten, Umbauten und Sanierungen“.

Das Ziel Synergien und Einsparungspotentiale zu heben, schränkte eine intern 2018 geschlossene Vereinbarung zwischen der Stadtbaudirektion und der GBG und die Möglichkeit vereinbarte Rollenverteilungen „anlassbezogen“ abzuändern, ein. Es führte zu Doppelgleisigkeiten, die mit dieser Regelung verhindert werden sollten, zur Bindung von zusätzlichen personellen Kapazitäten für Aufgaben, für die andere Beteiligte vorgesehen waren und zu zusätzlichen Kosten.

Die Zusammenarbeit der GBG mit ihren Auftraggebern funktionierte bei den Vorhaben der letzten Jahre gut. Bei manchen wäre es nach Ansicht des StRHes notwendig gewesen, dass die GBG ihre „einmalige“ Rolle als Dienstleisterin dahingehend einsetzt, um wesentliche, nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen des Vorhabens ab zu lehnen oder nur unter der Bedingung von mehr Planungszeit oder im Rahmen eines gesonderten Beschlusses zu zustimmen.

Die GBG hatte auf Grund dieser Verpflichtung und durch Abwicklung von zahlreichen Vorhaben in den vergangenen Jahren eine einmalige Stellung im Haus Graz. Neben dem Gewinn umfassender,

fachlicher Erfahrungswerte und Kenntnis von „internen Abläufen“ brachte die Kontrahierungsverpflichtung Unabhängigkeit gegenüber dem Auftraggeber mit sich. Diese wäre wesentlich bei der Aufgabe den Auftraggeber bei der Umsetzung der Verpflichtung zur Einhaltung von Sparsam- und Zweckmäßigkeit zu unterstützen. Nach Ansicht des StRHes hätte die GBG diesen Vorteil bei manchen Vorhaben stärker einsetzen und bei Bedarf durchsetzen können, die erforderliche Zeit zur Ausarbeitung und Planung zu verlängern und nötigenfalls die Vorlage zum Gemeinderatsbeschluss zu verschieben.

Für die einzelnen Phasen waren in der GBG Abläufe und Prozesse definiert. Manche erforderten Ergänzungen, z.B. Ausbau der Zusammenarbeit mit der externen Projektsteuerung oder im Bereich der Projektentwicklung durch Berücksichtigung von Lebenszykluskosten bereits bei der Abwägung von möglichen Varianten. Des Weiteren empfahl der StRH u.a.

- mehr „Gewicht“ auf die Phase der Vorhabensentwicklung zu legen, jedenfalls mehr Zeit und notwendigenfalls auch mehr Mittel für detaillierte Erhebungen zu investieren,
- rechtzeitig Wissen an weitere Mitarbeiter:Innen wie z.B. im Bereich der Berechnung von Lebenszykluskosten, weiter zu geben,
- zu entscheiden, ob die Projektentwicklung weiter in der GBG (zukünftig vielleicht wieder verstärkt) bleiben soll, dann wäre eine Aufstockung von Mitarbeiter:Innen in diesem Bereich notwendig,
- vor Durchführung eines Architekturwettbewerbs einen Planungsbeschluss und die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen – dies ist in den Ablaufprozessen der GBG festzulegen, ,
- die Definition des vollständigen Bedarfs – hinsichtlich Inhalt und Umfang von der Fachabteilung einzufordern und alle getroffenen, wesentlichen Entscheidungen, festgelegten Eckpunkte, Meilensteine zu dokumentieren und von allen Beteiligten gegenzeichnen zu lassen,
- die Einhaltung der Bestimmungen in der HHOG und die Vorlage sämtlicher für die Realisierung (einschließlich Betrieb) des geplanten Vorhabens notwendigen Maßnahmen mit einzukalkulieren, auszuweisen und somit dem Gemeinderat einen vollständigen Überblick der Gesamtkosten als Entscheidungsgrundlage zu Verfügung zu stellen oder
- Änderungen, insbesondere wesentliche, haben eine ergänzende Planung unter ausreichender Zeit voranzugehen; nötigenfalls mit einer Vorlage des Beschlusses zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Kontrollausschuss stellt daher gemäß § 67a Absatz 5 Statut der Landeshauptstadt Graz den

ANTRAG

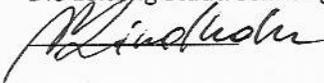
der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat nimmt den gegenständlichen Bericht, sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses zur Kenntnis.

Anlage/n:

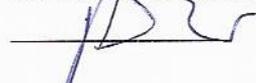
Stellungnahme des Kontrollausschusses

Die Leitung Stadtrechnungshof



Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA

Der Vorsitz des Kontrollausschusses:

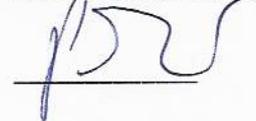


GR Mag. Philipp Pointner

Vorberaten und einstimmig/~~mehrheitlich/mit~~ ~~_____~~ Stimmen angenommen/~~abgelehnt/~~

~~unterbrochen~~ in der Sitzung des Kontrollausschusses am 5.12.2023

Der Vorsitz des Kontrollausschusses:



GR Mag. Philipp Pointer

Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen / ~~nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung~~

bei Anwesenheit von Gemeinderät:innen

einstimmig / ~~mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen)~~ angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 14.12.23

Der/die Schriftführer:in:

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized initials or a name.

Betreff: „Baumanagement der GBG“

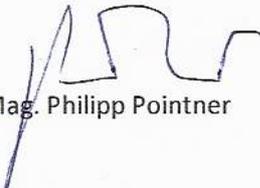
Stellungnahme des Kontrollausschusses zum Kontrollbericht des Stadtrechnungshofes

Baumanagement der GBG

Der Kontrollausschuss hat den Kontrollbericht des Stadtrechnungshofes in seinen Sitzungen am 7. November und am 5. Dezember 2023 eingehend beraten. Gemäß § 67a Abs. 5 des Statutes wird zu dem vorliegenden Kontrollbericht folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Kontrollausschuss hat die vom Stadtrechnungshof getroffenen Feststellungen und Empfehlungen ausführlich diskutiert. Sämtliche Berichtsteile des Kontrollberichtes „Baumanagement der GBG“ hat der Kontrollausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Vorsitz des Kontrollausschusses:



GR Mag. Philipp Pointner